

EIGENBETRIEB LEBEN & WOHNEN
DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Leben & Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart (ELW) wurde nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 EigBVO i. V. m. § 4 Abs. 1 PBV sind hinsichtlich Bilanz (Anlage 1) sowie Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) die Gliederungsvorschriften der PBV anzuwenden. In der Anlage E zum Lagebericht (Anlage 4) ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach Leistungsbereichen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 PBV dargestellt. Auf die zusätzliche Darstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen nach Betriebszweigen gemäß § 9 Abs. 3 EigBVO wird daher verzichtet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gliederung folgt der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflegebuchführungsverordnung – PBV) vom 22.11.1995 mit Gültigkeit ab 1.1.1996. Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen).

Im Jahresabschluss sind sämtliche ausweispflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen enthalten.

Bei den einzelnen Posten der Bilanz kommen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Anwendung:

Das Anlagevermögen weist nur solche Gegenstände aus, die entgeltlich erworben wurden und dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden gemäß § 5 Abs. 1 PBV in der Bilanz mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode errechnet.

Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens werden pro rata temporis abgeschrieben.

Im Jahr 2014 wurden wie in den Vorjahren in allen Geschäftsbereichen Stichprobeninventuren durchgeführt.

Für Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 netto wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Die Zugänge des Geschäftsjahres 2014 betragen TEUR 150 (Vorjahr: TEUR 448).

Bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto EUR 150,00 je Wirtschaftsgut werden als Betriebsausgaben angesetzt.

Diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, werden gemäß § 5 Abs. 2 PBV ungekürzt angesetzt. Die zugeordneten Fördermittel werden passivisch als Sonderposten ausgewiesen.

Das bilanzierungspflichtige Sachanlagevermögen wird auf der Grundlage der Anlagenbuchhaltung ermittelt und im Anlagennachweis (Anlage 3a) dokumentiert.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Festwerten bilanziert. Zum 31.12.2013 wurden die Vorräte in sämtlichen Vorratsbereichen im Rahmen einer Stichtagsinventur neu aufgenommen und bewertet. Bei der Ermittlung der Festwerte für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden diese mit dem letzten Einstandspreis bzw. dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten separat unter der Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Betriebsmittelkonto der Stadt Stuttgart ausgewiesen.

Das gewährte Kapital beinhaltet gemäß § 5 Abs. 3 PBV diejenigen Beträge, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt wurden.

Sonstige Einlagen des Rechtsträgers werden als Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Der Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen der öffentlichen Hand, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Der Sonderposten aus nicht öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen Dritter, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungswert gebildet und decken alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ab.

Langfristige Rückstellungen werden zum Barwert unter Anwendung der laufzeitadäquaten Abzinsungssätze gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bewertet. Voraussichtliche, erst in der Zukunft sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung auswirkende Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Der Ermittlung der Barwerte der Pensionsverpflichtungen liegt der durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung zum 31.12.2014 basiert auf folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung: 4,53 % p. a.
- Rentendynamik: 1,00 % p. a.
- Gehaltsdynamik: 2,00 % p. a.
- Fluktuationsfaktor: 0,00 % p. a.

Als rechnungsmäßiges Pensionierungsalter wurde für alle Berechtigten die Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Der Zinsanteil aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen wird seit 2010 nicht mehr unter dem Posten Personalaufwand, sondern unter dem Posten Zinsaufwand ausgewiesen.

Für die Verpflichtung, Pensionären und aktiven Mitarbeitern während der Zeit des Ruhestandes in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren, wurden in 2014 analog den Vorjahren Beihilferückstellungen in Höhe von 10 % der Pensionsrückstellungen gebildet.

Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden, abhängig vom Zuschussgeber, als Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen bzw. als Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung für Investitionen ausgewiesen. Zum 31.12.2014 waren noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen in Höhe von TEUR 136 (Zuschuss Kommune / Amt für Umweltschutz für Blockheizkraftwerk Haus Rohrer-Höhe TEUR 68 sowie Zuschuss Stiftung Hans-Rehn für Generalsanierung Hans-Rehn-Stift TEUR 68) vorhanden.

Andere Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der Eigenbetrieb Leben & Wohnen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient. Insoweit entfällt die Bilanzierung latenter Steuern.

III. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagennachweis) im Geschäftsjahr 2014 ist entsprechend § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 10 Abs. 2 EigBVO sowie i. V. m. § 4 Abs. 2 PBV für den ELW in der Anlage 3a zu diesem Anhang dargestellt.

Ein Anlagennachweis pro Einrichtung sowie ein Fördernachweis pro Einrichtung liegen vor, werden jedoch dem Anhang nicht gesondert beigelegt.

Auf Basis eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart (GRDrs 1011/2013) wurden die Planungen für das Projekt „Neubau Männerwohnheim“ in 2014 weiter intensiviert.

Das bestehende Gebäude wird nach heutiger Planung voraussichtlich Anfang 2017 abgebrochen. Die entsprechend notwendige Vollabschreibung zum 31.12.2016 wurde durch eine Verkürzung der Nutzungsdauer vorgenommen. Hierdurch ergab sich eine erhöhte eigenfinanzierte Abschreibung von TEUR 127.

Im Rahmen des Projektes „Quartiersentwicklung Hans Rehn“ gehen wir nach heutiger Planung davon aus, dass die bestehenden Gebäude voraussichtlich Anfang 2018 abgebrochen werden. Die entsprechend notwendige Vollabschreibung zum 31.12.2017 wurde durch eine Verkürzung der Nutzungsdauer vorgenommen. Hierdurch ergab sich eine erhöhte eigenfinanzierte Abschreibung von TEUR 320.

Die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen für das „Terrassenhaus“ im Generationenzentrum Sonnenberg (Laustrasse 17) wurden in 2014 weitergeführt und weitgehend abgeschlossen. Die Schlussabrechnung ist bis Mitte 2015 terminiert.

(2) Umlaufvermögen

Der ELW hat folgende Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet:

- a) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag seit mehr als zwei Jahren fällig waren, wurden voll in Höhe von TEUR 41 wertberichtigt (Vorjahr: TEUR 36).
- b) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren, deren Einbringlichkeit gefährdet ist, wurden in Höhe von TEUR 76 (Vorjahr: TEUR 51) einzelwertberichtigt.
- c) Zusätzlich wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 10) gebildet.

Die Forderungen aus öffentlicher Förderung sowie die weiteren Forderungen und die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind TEUR 233 (Vorjahr: TEUR 227) Mietkautionen ausgewiesen, die treuhändisch für die Mieter verwahrt werden.

Unter der Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten mit TEUR 2.586, die Guthaben bei Kreditinstituten mit TEUR 273 sowie der Kassenbestand mit TEUR 27 ausgewiesen.

(3) Eigenkapital

Gewährtes Kapital

Entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 3 PBV werden in der Bilanz unter dem Eigenkapital als gewährtes Kapital die Beträge ausgewiesen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch von der Landeshauptstadt Stuttgart als Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Das gewährte Kapital des Eigenbetriebes Leben & Wohnen beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebsatzung EUR 2.600.000,00.

Der Ausweis des gewährten Kapitals entspricht damit den Vorschriften der PBV.

Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 22.804 (Vorjahr: TEUR 23.506).

Die Veränderung der Kapitalrücklage ist zurückzuführen auf:

- a) die dem ELW von der Landeshauptstadt Stuttgart erstatteten Tilgungsleistungen für langfristige Kredite (TEUR 731),
- b) die Entnahme zur Deckung des Jahresverlustes des Geschäftsjahres 2013 (TEUR 1.433)

(4) Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten Pflichtrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 HGB für Resturlaub, Altersteilzeit, Pensionen, Beihilfen und für bezogene, jedoch noch nicht berechnete Leistungen, für Jahresabschluss- und Archivierungskosten, Jubiläumszuwendungen sowie für Überstunden und Zeitzuschläge.

Die Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt unverändert unter Zuhilfenahme eines auch bei anderen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Stuttgart angewandten Rechenmodells. Basis für die Berechnung der Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle war die bisherige Entwicklung der Altersteilzeitfälle sowie Grundannahmen für die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung. Folgende Prämissen liegen diesem Modell zugrunde:

1. Zugrundelegung von folgenden Neufällen: 2 Fälle in 2015 und 2 Fälle in 2016 (Vorjahr: 2 Fälle in 2014, 2 Fälle in 2015 und 1 Fall in 2016).
2. Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufstockungsbetrages von TEUR 31 (Vorjahr: TEUR 34), welcher anhand der bereits vorhandenen Altersteilzeitfälle abgeleitet wurde. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart vom 26.6.2003 zur Altersteilzeit wurden Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aufstockungsbetrages nicht mehr berücksichtigt.
3. Abzinsung der künftigen Aufwendungen mit dem Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bei einer Restlaufzeit von 1 Jahr mit 2,80 % (Vorjahr: Restlaufzeit von 2 Jahren mit 3,79 %).

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Ausführliche Hinweise hierzu sind bei den „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen“ aufgeführt. Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes begründen eine Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers und führen zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung des ELW. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Der ELW hat von dem Wahlrecht der Nichtpassivierung Gebrauch gemacht. Nach § 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da die genaue Ermittlung der entsprechenden Verbindlichkeiten bei der Zusatzversorgungskasse mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, wurden entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4.11.1966 ist der ELW verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungstarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt.

Der ELW ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK), Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe.

Der Arbeitgeberanteil am Umlagesatz im Jahr 2014 betrug 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber) und im Jahr 2013 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,22 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber). Eine Mitteilung der Zusatzversorgungskasse bezüglich der Umlagesätze für 2015 und 2016 liegt zur Zeit nicht vor; wir gehen zur Zeit davon aus, dass auch im Jahr 2015 und 2016 mit einem Umlagesatz in Höhe von 5,35 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag) zu rechnen ist. In 2014 waren für die Zusatzversorgungskasse TEUR 23.000 umlagepflichtig.

Die mittelbare Versorgungszusage, welche die ELW aufgrund der Verpflichtung gegenüber ihren Mitarbeitern gegeben hat, ist entsprechend der Satzung der ZVK ausgestaltet. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sind subsidiäre Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Hinterbliebenen sowohl im Falle bereits laufender Rentenzahlungen durch die Versorgungskasse als auch bei Versorgungszusagen seitens der Gesellschaft als öffentlichem Arbeitgeber zu bewerten.

Über die Verteilung der Versorgungsverpflichtungen sind keine Aussagen möglich, da dem ELW keine Daten über die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern und Rentenbeziehern vorliegen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL						
Art der Verbindlichkeiten	Gesamt		Restlaufzeit bis 1 Jahr		Restlaufzeit über 5 Jahre	
	31.12.2014 TEUR	31.12.2013 TEUR	31.12.2014 TEUR	31.12.2013 TEUR	31.12.2014 TEUR	31.12.2013 TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.680	15.752	1.103	1.072	8.798	9.731
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.372	2.194	1.372	2.194	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs	14.039	13.903	934	812	9.241	9.343
Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung von Investitionen	68	68	68	68	0	0
Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung von Investitionen	67	67	0	0	0	0
Verwahrgeldkonto	224	205	224	205	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	387	379	387	379	0	0
	30.838	32.569	4.089	4.731	18.041	19.074

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs sind auch die Verbindlichkeiten aus Steuern (Umsatzsteuer) in Höhe von TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 8) ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Mietkautionen in Höhe von TEUR 236 ausgewiesen, die treuhändisch für die Mieter verwahrt werden.

Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen unverändert zum Vorjahr nicht.

(8) Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden bis auf die in diesem Anhang erläuterte Subsidiärhaftung für die über eine Zusatzversorgung abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zum Bilanzstichtag nicht.

(9) Sonstige finanzielle Verpflichtungena) Miet-, Leasing- und sonstige Verträge (operate Leasing)

	Laufzeit bis 1 Jahr TEUR	Laufzeit > 1 Jahr TEUR
Miet-, Leasing- und sonstige Verträge	<u>1.758</u>	<u>1.058</u>

Die Restlaufzeiten der Verpflichtungen betragen zwischen 1 und 4 Jahren.

b) Bestellobligo

Das Bestellobligo aus abgeschlossenen Verträgen mit erheblicher finanzieller Bedeutung für den ELW betreffend Leistungen Dritter für immaterielle Vermögensgegenstände und für Sachanlagen zum 31.12.2014 beträgt TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Bei den außerbilanziellen Geschäften im Bereich operate Leasing handelt es sich im Wesentlichen um Gebäudemiete, Dienstleistungsverträge für hauswirtschaftliche Bereiche und Wartungsverträge. Diese Verträge stellen eine Finanzierungsalternative dar, durch die im Wesentlichen eine Liquiditäts- und Eigenkapitalbindung sowie die Übernahme wesentlicher wirtschaftlicher Risiken vermieden werden. Weiterhin besteht Planungs- und Kalkulationssicherheit im Hinblick auf die für die Laufzeit fest vereinbarten Leasingkonditionen. Ein Risiko besteht darin, dass über die übernommenen Gegenstände insbesondere im Falle mangelnder Auslastung nicht frei verfügt werden kann.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen im Geschäftsjahr TEUR 2.191 (Vorjahr: TEUR 2.070).

Zuschüsse und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens im Rahmen öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung werden erfolgswirksam vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung von Investitionen ausgewiesen. Die Neutralisierung dieser Zuschüsse erfolgt in Höhe der Anlagenzugänge, die mit diesen Zuschüssen finanziert wurden, über die Position Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten.

Die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten neutralisiert.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit öffentlichen und/oder nicht öffentlichen Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens finanziert werden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von TEUR 1.312 (Vorjahr: TEUR 1.092).

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 86 (Vorjahr: TEUR 192) enthalten periodenfremde Aufwendungen mit TEUR 55 (Vorjahr: TEUR 147), sonstige außerordentliche Aufwendungen mit TEUR 28 (Vorjahr: TEUR 34) sowie Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr: TEUR 11).

Die sonstigen außerordentlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen für die Behebung von Brand- / Wasserschäden und Schadensersatz. Die periodenfremden Aufwendungen beruhen hauptsächlich auf verspäteten Abrechnungen von Miet- und Betriebskosten (TEUR 44) sowie verspäteten sonstigen Abrechnungen für Vorjahre (TEUR 11).

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von TEUR 332 (Vorjahr: TEUR 200) enthalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 217 (Vorjahr: TEUR 128) sowie erhaltene Spenden in Höhe von TEUR 89 (Vorjahr: TEUR 40).

Die periodenfremden Erträge beruhen hauptsächlich auf Nachzahlungen für Betriebskostenabrechnungen aus Vorjahres (TEUR 49), Zahlungen für Stromeinspeisung und Energieerzeugung aus Vorjahren (TEUR 119) sowie Nachzahlungen für Palliative-Care-Leistungen 2013 in 2014 (TEUR 28) und eine ABG-Rückvergütung 2013 in 2014 (TEUR 10).

Im Geschäftsjahr 2014 sind aus der Verzinsung der Betriebsmittelkonten des ELW bei der Landeshauptstadt Stuttgart Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) und Zinserträge in Höhe von TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 34) angefallen.

Der Posten Zinsen und ähnliche Erträge (TEUR 26) enthält des Weiteren Erträge im Zusammenhang mit der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 17.

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen (TEUR 1.056) enthält neben den Zinsen für die langfristigen Kapitalmarktmittel (TEUR 1.001) auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 55.

V. Sonstige Angaben

Mitarbeiterzahl

Der ELW beschäftigte in den Geschäftsjahren 2014 und 2013 folgende Vollkräfte:

	2014	2013
Geschäftsführung	1,00	1,00
Pflege- und Betreuungsdienste	385,93	375,77
Hauswirtschaftsdienste und Technischer Dienst	114,10	118,05
Leitungs- und Verwaltungsdienst, Schule	61,29	60,19
Auszubildende	23,40	22,80
	585,72	577,81

Betriebsleitung

Der Gemeinderat hat am 21.10.2010 Frau Sabine Bergmann-Dietz ab dem 1.1.2011 für fünf Jahre zur Geschäftsführerin gewählt und im Dezember 2014 den Vertrag um weitere 5 Jahre verlängert

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführerin betragen im Berichtsjahr TEUR 141. Darin enthalten waren mit TEUR 10 erfolgsbezogene Komponenten und TEUR 5 Sachleistungen.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs hatte im Geschäftsjahr 2014 folgende Mitglieder:

Herr Oberbürgermeister Fritz Kuhn als Vorsitzender
Frau Bürgermeisterin Isabel Fezer als stellvertretende Vorsitzende
Frau Stadträtin Ariane Bergerhoff, Studentin (bis 24.07.)
Frau Stadträtin Ilse Bodenhöfer-Frey, Betriebswirtin des Handwerks (ab 24.07.)
Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid, Schreinerin
Herr Stadtrat Dr. Fritz Currle, Weinbaumeister i. R. (ab 24.07.)
Herr Stadtrat Hans-Peter Ehrlich, Pfarrer und Stadtdekan i. R. (ab 24.07.)
Herr Stadtrat Dr. Heinrich Fiechtner, Onkologe und Palliativmediziner (ab 24.07.)
Herr Stadtrat Thomas Fuhrmann, Rechtsanwalt (ab 24.07.)
Frau Stadträtin Marita Gröger, Ergotherapeutin
Herr Stadtrat Christoph Gulde, Apotheker (bis 24.07.)
Frau Stadträtin Dr. Maria Hackl, Jugendhilfereferentin
Frau Stadträtin Laura Halding-Hoppeheit, Kunsthistorikerin / Gastronomin (ab 24.07.)
Herr Stadtrat Philipp Hill, Programmierer
Frau Stadträtin Ulrike Küstler, Feinmechanikerin (bis 24.07.)
Frau Stadträtin Prof. Dr. Dorit Loos, Professorin (bis 24.07.)
Frau Stadträtin Sabine Mezger, Angestellte (bis 24.07.)
Frau Stadträtin Gabriele Nuber-Schöllhammer, Sozialpädagogin (ab 24.07.)
Herr Stadtrat Dr. Matthias Oechsner, Apotheker (bis 24.07.)
Herr Stadtrat Dr. Markus Reiners, Politik- und Verwaltungswissenschaftler (ab 24.07.)
Frau Stadträtin Iris Ripsam, Finanzwirtin (bis 24.07.)
Herr Stadtrat Hannes Rockenbauch, Wiss. Mitarbeiter der Universität Stuttgart (ab 24.07.)
Frau Stadträtin Petra Rühle, Angestellte (ab 24.07.)
Frau Stadträtin Tabea Schilling, Musikpädagogin / Kulturmanagerin (bis 24.07.)
Frau Stadträtin Clarissa Seitz, Diplom Psychologin
Frau Stadträtin Rose von Stein, Diplomhaushaltsökonomin (bis 24.07.)
Herr Stadtrat Jochen Stopper, Sozialwissenschaftler
Herr Stadtrat Peter Svejda, Student (bis 24.07.)
Frau Stadträtin Thekla Walker, Naturpädagogin (bis 24.07.)
Frau Sibel Yüksel, Fachanwältin für Familienrecht (ab 24.07.)

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhalten ihre Entschädigung auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aus dem städtischen Haushalt ausbezahlt. Eine zusätzliche Entschädigung für die Tätigkeit im Betriebsausschuss gibt es nicht.

Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Satz 1 Nr.17 HGB)

Für die im Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen wurde ein Honorar in Höhe von TEUR 35 erfasst.

Davon entfallen auf

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1) Abschlussprüfungsleistungen | TEUR 35 |
| 2) Sonstige Leistungen | TEUR 0 |

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von EUR 1.295.012,58 durch eine Entnahme aus den Kapitalrücklagen auszugleichen.

Stuttgart, den 22.05.2015

Eigenbetrieb Leben & Wohnen



Sabine Bergmann-Dietz
Geschäftsführerin